

1. Geltung, Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen.

(2) Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen, die Lieferung übernommen und/oder die Ware bezahlt wurde. Sie gelten nur, wenn der Einkäufer sich schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen von ihnen einverstanden erklärt hat.

2. Subunternehmer, Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten

(1) Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat.

Werden für die Auftragsabarbeitung vom Auftragnehmer oder Subunternehmer zeitlich befristet Angestellte oder im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung tätig werdende Arbeitskräfte, Praktikanten, Werkstudenten oder ähnliche eingesetzt, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Sollten Auftragnehmer oder Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

(3) Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung gemäß Ziffer 2.(1) ein oder verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse gemäß Ziffer 2.(2) vorzulegen, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(4) Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem Auftraggeber Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den Auftraggeber oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der Auftraggeber selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

3. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

(1) Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers berücksichtigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Unfallverhütungsvorschriften, das Berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerk, insbesondere BGVA1, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften auf unser Verlangen nachzuweisen.

(2) Soweit anwendbar, unterhält der Auftragnehmer ein Qualitätssicherungssystem z. B. gemäß DIN EN ISO 9001–9003. Der Auftraggeber ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.

(3) Für den Fall, dass der Auftragnehmer Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 4 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen.

Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Auftragnehmer untersagt.

(4) Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an den Auftraggeber zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neusten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungsmöglichkeiten und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

4. Versicherungen

(1) Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrags einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten und Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden pauschal) unterhalten. Der Auftragnehmer muss die bestehende Versicherung auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

(2) Alle unmittelbar an den Auftraggeber gerichteten Sendungen (z. B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der Auftragnehmer in den Anlagen des Auftraggebers erbringt) sind durch den Auftragnehmer zu versichern.

5. Angebot des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ein ausdrücklicher Hinweis erforderlich.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen der Anfragen des Auftraggebers behält sich dieser Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben. Die Erstellung von Angeboten ist für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich.

(3) Der Auftragnehmer hat unter den Voraussetzungen des § 48 EstG mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EstG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

6. Bestellung des Auftraggebers

(1) Bestellungen, mündliche Nebenabreden zur Bestellung, Vereinbarungen und Äußerungen von Angestellten des Auftraggebers werden erst durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers verbindlich. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

(2) Änderungen bzw. Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.

(4) Die Bestellung ist innerhalb von acht Werktagen durch den Auftragnehmer per rechtsgültig unterschriebener Bestellkopie der Bestellung (Bestellungsannahme) zu bestätigen. Dies gilt nicht für Bestellungen, die vom Auftraggeber auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt wurden. In diesem Fall haben Bestätigungen innerhalb von zwei Werktagen zu erfolgen. Nichtbestätigung gilt als Annahme.

(5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bestellung bedürfen der Schriftform. Diese Verpflichtung kann nur schriftlich geändert werden. Dies gilt insbesondere auch für einen Verzicht auf die Schriftformerfordernisse.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Dienstleistungen keinem Kunden des Auftraggebers anzubieten und den Auftraggeber bei Anfrage eines Kunden zu informieren.

7. Eigentumsvorbehalte, Beistellung, Werkzeuge

(1) Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer beistellt, behält sich dieser hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung/ Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteiliges Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

(2) An beigestellten Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Auftraggebers erforderlich werdende Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Soweit die dem Auftraggeber gegenüber gemäß den vorstehenden Regelungen bestehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des Auftraggebers um mehr als 20 % übersteigen, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

(3) Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf den Auftraggeber übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des Kontokorrentvorbehalts nicht gilt. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Auftragnehmer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

8. Liefer-, Leistungszeit

(1) Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin können vom Auftraggeber zurückgewiesen

werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber, nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, die von dem Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zulasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten kann.

Im Falle des Lieferverzugs des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwerts pro vollendeter Woche zu verlangen, eine Obergrenze wird nicht festgelegt. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, dem Auftraggeber nachzuweisen dass in Folge des Verzugs kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, anstelle des pauschalierten Verzugschadens weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, insbesondere Rücktritt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

(3) Im Falle höherer Gewalt ist der Auftraggeber berechtigt, die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dieses unverzüglich dem Auftragnehmer aufzuzeigen.

(4) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

(6) Der Auftraggeber hat das Recht, die Geltendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Annahme der verspäteten Leistung zu erklären.

9. Gewährleistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer garantiert die vertragsgemäße Beschaffenheit der Lieferungen. Er sichert die Einhaltung der jeweils aktuellen Normen sowie der verbindlichen EU-Vorschriften zu.

(2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber dafür, dass der Verkaufsgegenstand zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet für seinen Lieferumfang eine vertretbare Herstellbarkeit und Funktionsfähigkeit des generierten Produkts. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Toleranzketten und der Funktion über den geplanten Produktlebenszyklus. Verschleißteile sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu definieren.

(4) Der Auftragnehmer gewährleistet die transportgerechte Konstruktion der Produkte. Insbesondere die Möglichkeit des Transports mit gängigen Transportmitteln (Stapler, Kran, Panzerrollen etc.) wird vorausgesetzt.

(5) Ist der Kaufgegenstand mit einem Fehler behaftet, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Nachbesserung. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber den Kaufgegenstand in bzw. an eigenen Produkten einbauen wird und an seinen Kunden ausliefert. Insofern ist der Auftragnehmer verpflichtet, die oben genannten Kosten unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort zu tragen.

(6) Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut.

10. Ersatzteilverfügbarkeit

(1) Der Auftragnehmer garantiert die Ersatzteilverfügbarkeit der von seiner Seite im Rahmen des Projekts vorgesehenen Produkte oder bau- und funktionsgleicher Produkte bis zu 15 Jahre nach Auslieferung des betreffenden Produktes mit einer angemessenen Lieferzeit.

11. Sicherheit

(1) Das Produkt des Auftragnehmers hat den neuesten Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie den arbeitsmedizinischen Regeln zu entsprechen.

12. Versand, Erfüllungsort

(1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind dem Auftraggeber geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwehr der Verzögerungsfolgen vorzuschlagen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Erfüllungsort ist die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

(2) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Es sind die für den Auftraggeber günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern dieser nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

(3) Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben. Grundsätzlich ist die Sendung am Tage des Abgangs schriftlich der bestellenden Abteilung des Auftraggebers anzuzeigen.

(4) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem Auftraggeber Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.

(5) Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transports verschuldet hat. Fehlen in den Lieferpapieren die Bestellzeichen oder Anstellungsvermerke des Auftraggebers, so gehen alle dadurch entstandenen Kosten wie Wagenstandgeld, Umstellungsgebühr und dergleichen zulasten des Auftragnehmers. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

(6) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

(7) Der Auftraggeber ist berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen Vergütung des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Werts an den Auftragnehmer zurückzusenden. Andere Versandanweisungen sind auf dem Lieferschein besonders hervorzuheben. Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Trägt der Auftraggeber im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.

(9) Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch des Auftraggebers auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Schadensersatz geleistet hat.

13. Entwicklung

(1) Der Auftraggeber behält sich notwendige technische Änderungen im Verlauf des Projektes vor. Technische, kommerzielle Änderungen sowie Leistungserweiterungen, sofern Sie kostenrelevant sind, bedürfen der Schriftform von Seiten des Auftragnehmers und des Auftraggebers

(2) Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an den Auftraggeber zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neusten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungsmöglichkeiten und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

(3) Die Vorabnahme der Entwürfe, der Modelle sowie der Fertigungsunterlagen erfolgt durch den Auftraggeber gemäß der Abnahmecheckliste.

14. Entwicklungskosten

(1) Der Auftraggeber übernimmt mit dieser Bestellung die vom Auftragnehmer nachzuweisenden, angemessenen Entwicklungskosten für die im Rahmen der oben genannten Umfänge aufgeführten Produkte.

(2) Der Auftraggeber erhält hierfür ein übertragbares, ausschließliches Nutzungsrecht und wird Eigentümer der Entwicklung einschließlich der Konstruktionszeichnungen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei kostenpflichtigem Mehraufwand ein Logbuch zu führen, in welchem explizit Art und Umfang des Mehraufwands genannt wird. Dieses Logbuch ist vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.

(4) Die Erstellung von Angeboten ist für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich.

15. Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Preis und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.

(2) Beide Vertragsparteien werden sämtliche Informationen und Daten nach den gesetzlichen Vorschriften schützen und alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter im eigenen Risikobereich zu verhindern.

(3) Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom Auftragnehmer eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Auftragnehmer in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

16. Preise, Rechnungslegung

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs-, Korrosionsschutz- und Versandkosten. Bei unfreier Lieferung übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, er hat eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- (2) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkzeugezeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Auftraggeber.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.
- (4) Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des Auftraggebers zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmasse usw.) sind beizufügen.
- (6) Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk "Teillieferungsrechnung" bzw. "Teilleistungsrechnung", Schlussrechnungen mit dem Vermerk "Restlieferungsrechnung" bzw. "Restleistungsrechnung" zu versehen.
- (7) Jede Rechnung muss die gesetzliche Umsatzsteuer ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

(8) Der Auftraggeber ist berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen Vergütung des sich aus der Bestellung hierfür ergebenden Werts an den Auftragnehmer zurückzusenden. Andere Versandanweisungen sind auf dem Lieferschein besonders hervorzuheben. Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Trägt der Auftraggeber im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.

(9) Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch des Auftraggebers auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Schadensersatz geleistet hat.

(10) Ist es erforderlich, dass der Auftraggeber Änderungen selbst vornehmen muss, da der Auftragnehmer die gewünschte Leistung nicht oder ungenügend erbracht hat, so stellt der Auftraggeber dies mit dem Standardstundensatz des jeweiligen Mitarbeiters in Rechnung.

17. Zahlung

- (1) Der Auftraggeber zahlt zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt nach Erhalt der Ware.
- (2) Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- (3) Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5-%-Punkte über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Käufer gefordert nachzuweisen.

18. Abtretungsverbot

(1) Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

19. Kündigung

- (1) Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, durch den Auftraggeber gekündigt, so sind dem Auftragnehmer nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom Auftraggeber verwertet werden, zu vergüten. Die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Insbesondere hat der Auftragnehmer entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- (2) Wird aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, durch den Auftraggeber gekündigt, erhält der Auftragnehmer nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom Auftraggeber abgenommenen Einzelleistungen und/oder -leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in § 649 BGB geregelten Kündigungsfolgen.
- (3) Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers die vorstehenden Ziffern

entsprechend; der Auftraggeber erwirbt Eigentum an den vergüteten Teillieferungen und -leistungen.

(4) Ein wichtiger Grund im Sinn des Absatz 3 liegt insbesondere dann vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den Auftraggeber das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen entfällt, aufseiten des Auftragnehmers ein Insolvenzantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen oder der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nachbesserung fehlerhafter Leistungen nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

20. Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte

- (1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werks Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und ihn auch sonst schadlos zu halten.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen, dürfen vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.
- (3) An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen dem Auftraggeber sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.

21. Veröffentlichung, Werbung

(1) Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit dessen ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

22. Verbringung ins Ausland

- (1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des Auftraggebers ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und – soweit nötig – sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.
- (2) Im Falle von Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

25. Gerichtsstand

Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

23. Vertragssprache, anwendbares Recht

- (1) Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.
- (2) Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

24. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.